



Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten

§22 SGB VII, §20 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

Angaben zur Person

Herr/Frau _____

wird für den Bereich/die Abteilung/die Einrichtung (Name und Adresse):

der Technischen Universität Braunschweig zur/zum Sicherheitsbeauftragten ernannt.

Zu den Aufgaben der/des Sicherheitsbeauftragten gehört es, insbesondere

- den Unternehmer oder dessen Vertreter bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen,
- sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen,
- auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Die/Der Sicherheitsbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihr/ihm übertragenden Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Die Einweisung in die Aufgaben, Rechte und Pflichten gemäß DGUV Information 211-042 „Sicherheitsbeauftragte“, durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit findet nach der Zustimmung durch den Personalrat statt.

Datum, Unterschrift (Fachkraft für Arbeitssicherheit)

Unterschrift Leitung der Einrichtung

Unterschrift der/des Sicherheitsbeauftragten

Unterschrift, Vorsitzende/r des Personalrats

Vor Unterzeichnung beachten!

§ 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII):

1. In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. ...
2. Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.
3. Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.“

§ 20 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1):

1. (Bestellpflicht des Unternehmers)
2. (Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten nach § 22 SGB VII)
3. Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an Betriebsbesichtigungen sowie Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.
4. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit dem Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.
5. Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.
6. Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.“

Weitere Hinweise:

Der Sicherheitsbeauftragte hat die Aufgabe, in seinem Arbeitsbereich Unternehmer und Führungskräfte sowie seine Kollegen

- bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zu unterstützen,
- Anstöße für eine Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit zu geben,
- über Sicherheitsprobleme zu informieren.

Der Sicherheitsbeauftragte

- besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber seinen Kollegen,
- soll beraten und helfen,
- begegnet den Beschäftigten von Kollege zu Kollege,
- erkennt sicherheitstechnische Probleme und Mängel am Arbeitsplatz,
- kann auf deren Beseitigung hinwirken,
- ist vor Ort der Ansprechpartner der Kollegen in Fragen des Arbeitsschutzes,
- erklärt und zeigt Beschäftigten den sicheren Umgang mit Maschinen und Arbeitsstoffen,
- kümmert sich dabei besonders um neue Beschäftigte,
- nimmt an Betriebsbegehungen und Untersuchungen von Unfall- und Berufskrankheiten teil.